DER STAAT RUMÄNIEN

UND DAS

RECHTSVERHÄLTNISS

DER

JUDEN IN RUMÄNIEN.

EIN RECHTSGUTACHTEN

VON

Geheimrath **Dr. BLUNTSCHLI,**

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.

BERLIN.

Commissions-Verlag von W. & S. Loewenthal.

1879.



DER STAAT RUMÄNIEN UND DAS RECHTSVERHÄLTNISS DER JUDEN IN RUMÄNIEN.

EIN RECHTSGUTACHTEN

VON

Geheimrath **Dr. BLUNTSCHLI,**

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.

BERLIN.

Commissions-Verlag von W. & S. Loewenthal.

1879.

Heidelberg, 8. Mai 1879.

An das Comité
für Anerkennung der Gleichberechtigung
der jüdischen mit den christlichen
Rumänen.

Hochgeehrte Herren!

Ich beehre mich, Ihnen anmit das gewünschte Gutachten über die völker- und staatsrechtliche Stellung der rumänischen Juden zu übersenden.

Das Studium der Verträge und Gesetze hat mich in der schon durch den allgemeinen Entwickelungsgang der europäischen Rechtsverhältnisse als nothwendig begründeten Überzeugung bestärkt, dass die Gleichberechtigung, welche Sie anstreben, rechtlich nicht verweigert werden könne, wenn

Rumänien als civilisirter europäischer Staat volle Anerkennung finden will.

Die Übelstände, die Viele von dieser Reform besorgen, werden meines Erachtens nicht dadurch richtig bekämpft, dass man den Juden das natürliche und von Europa gebilligte Recht versagt, sondern nur dadurch vermieden, dass in dem eröffneten Wettbewerbe Jeder seine Pflicht thut.

Ihr hochachtungsvoll ergebener

Bluntschli.



I.

Die Pariser Convention von 1858.

Durch den Pariser Friedensvertrag vom 30. März 1856 wurde die Selbständigkeit der beiden Fürstenthümer Walachei und Moldau von den sämmtlichen europäischen Grossmächten, denen zum ersten Mal das Königreich Sardinien (Italien) sich beigesellt hatte und der ottomanischen Pforte ausdrücklich anerkannt und gewährleistet. Die beiden Fürstenthümer waren zwar noch nicht vollsouveraine Staaten, weil sie einerseits der Suzerainität (nicht der Souverainität) des Sultans und andrerseits der Schutzhoheit der europäischen Mächte (nicht mehr von Russland allein) untergeordnet blieben. Aber sie behielten ihre besonderen Rechte und Gesetze dem Herkommen gemäss bei und hatten das Recht der freien Gesetzgebung und der eigenen Verwaltung. Ausdrücklich wurde damals eine Verfassungsreform vorgesehen und sollten zu diesem Behuf zwei Divan berufen werden, in welchen *„alle Klassen der Bevölkerung“* ihre Interessen vertreten sehen. Art. 22—27.

Bis dahin waren die beiden Länder, obwohl ihre Fürsten Vasallen des Sultans waren, nach der Weise des mittelalterlichen europäischen Staatssystemes, *christliche* Staaten in dem ausschliesslichen Sinne, dass den *Türken* als *Mohamedanern* dauerhafte Niederlassung und der Erwerb von Grundeigenthum versagt war.

Die Artikel der alten zwischen den Fürsten und den Sultanen abgeschlossenen Kapitulationen sprechen sich darüber deutlich aus:

1⁰. Kapitulation des walachischen Fürsten *Mircea* mit dem Sultan *Bajazet Jlderim* vom Jahr 1393.

Art. 2. „Die Christen, welche zur mohamedanischen Religion übergetreten sind und sich dann aus dem Gebiete unseres Reiches nach Rumänien begeben und dort wieder die christliche Religion annehmen, sollen überall unbelästigt bleiben und nie zurückgefordert werden.“

2⁰. Kapitulation des walachischen Fürsten *Vladu V.* mit dem Sultan *Mohamed II.* von 1468.

Art. 3 gleich obigem Art. 2.

Art. 7. „Die türkischen Kaufleute, welche in Handelsangelegenheiten in das Land reisen, sollen mit Wissen und Willen des Fürsten kommen und zwar versehen mit Zeugnissen von dem Orte, aus welchem sie sind. Sie sollen ohne Zeitverlust in den Städten einkaufen oder ihre Waaren zum Verkaufe bringen und sogleich das Land wieder verlassen, da es ihnen nicht gestattet ist, im Lande herumzuwandern und an verschiedenen Orten zu kaufen und zu verkaufen.“

Art. 8. „Diese türkischen Kaufleute dürfen weder einen rumänischen Diener noch eine rumänische Dienerin mit sich nehmen; sie dürfen auch keinen besondern Beteort im Lande haben.“

3⁰. Kapitulation des Fürsten der Moldau *Bogdanu* mit dem Sultan *Bajazet II.* vom Jahr 1511.

Art. 7. „Die Moldauer werden in Konstantinopel ein Haus für die Wohnung ihres Agenten kaufen und besitzen, wo sie auch eine Kirche werden bauen dürfen.“

Art. 8. „Die Türken werden in der Moldau keine Grundstücke kaufen oder besitzen dürfen: sie werden sich weder im Lande niederlassen noch eine Giami (Moschee) in demselben besitzen oder bauen dürfen.“

4⁰. Kapitulation zwischen dem moldauischen Fürsten *Basil Lupu* und dem Sultan *Mohamed IV.* von 1634.

Art. 6. „Die Ausübung des mohamedanischen Kultus wird im ganzen Gebiete der Moldau verboten sein.“

Art. 7. „Kein Mohamedaner wird in der Moldau Grundstücke, Häuser oder Gewölbe als Eigenthum besitzen dürfen, und wird er

sich im Lande nur so lange aufhalten dürfen, als es ihm vom Fürsten gestattet wird."

Art. 8. „Der Handel in der Moldau wird allen handeltreibenden Nationen offen stehen; in Betreff des Ankaufs der Bodenprodukte werden die Türken jedoch die Vortheile geniessen, worüber man in den Häfen von Galatz, Ismail und Chilia freiwillig übereinkommen wird. Weiter in das Innere des Landes dürfen sie ohne die ausdrückliche Bewilligung des Fürsten nicht dringen."

Art. 10. „Die von der Pforte an den Fürsten mit Briefen geschickten Türken werden die Donau nicht passiren, sondern an dem gegenüberliegenden Ufer Halt machen und ihre Depeschen in die Hand des Gouverneurs von Galatz übergeben, welcher sie an den Fürsten schicken und ebenso das Antwortschreiben des Fürsten in die Hände des Abgesandten der hohen Pforte übermitteln wird."

Wenn in diesen völkerrechtlichen Verträgen die beiden christlichen Fürsten äusserst vorsichtig und ängstlich jedes Eindringen der mohamedanischen Elemente in ihre Länder untersagen und sogar strenger gegen die Türken verfahren, als ihr Suzerain der Sultan gegen die Christen, die aus den Donaufürstenthümern in die Türkei kommen, so erklärt sich das aus dem damaligen Verhältnisse der beiden Religionen. Der Islam wurde damals noch als eine aggressive und erobernde Religion von den Christen gefürchtet. Der herrschende Sultan war genöthigt und gewöhnt, den christlichen Unterthanen seines mohamedanischen Reiches die Ausübung ihres Kultus zu gestatten. Er konnte es ohne Gefahr für seine Macht thun, da ihm die Waffen der mohamedanischen Eroberer zur Verfügung waren. Die christlichen Vasallenfürsten dagegen mussten fürchten, dass das mohamedanische Säbelregiment auch sie bedrohen würde, wenn es erst im Lande eine mohamedanische Bevölkerung gäbe. Sie konnten ihre autonome Selbstregierung und Verwaltung nur auf die Dauer bewahren, wenn die Masse der Bevölkerung vor dem Islam gesichert, wenn sie christlich blieb.

Von den *Juden* ist in diesen Kapitulationen nirgends die Rede. Die Verhältnisse der Juden waren auch völlig verschieden von denen der Mohamedaner.

Die Juden waren nicht ein eroberndes Kriegervolk, wie die Türken. Es gab seit mehr als einem Jahrtausend keinen jüdischen Staat mehr. Die Juden lebten nach der Zerstörung Jerusalems durch die Römer und seit der Zerstreuung der jüdischen Nation in den Provinzen des weiten Römerreiches in einer durchaus abhängigen Stellung und in einer vielfältig gedrückten Lage.

In den Donauländern hatte überall seit den Zeiten römischer und byzantinischer Herrschaft eine wechselvolle Flechtung und Mischung alt-dacischer und illyrischer, romanischer und griechischer, germanischer und slavischer Nationalitäten und Stämme stattgefunden.

In den beiden rumänischen Fürstenthümern insbesondere hatte sich trotz solcher Mischungen die romanische Sprache und auch ein Rest von römischer Kultur forterhalten. Mit der Zeit war daraus eine neue *rumänische Nationalität* erwachsen.

Wie in den andern osteuropäischen Ländern und wenn auch weniger zahlreich in den übrigen westeuropäischen Ländern gab es von Alters her auch Juden in der Walachei und in der Moldau. Ohne Zweifel ist schon durch die altrömischen Kaiser eine grosse Anzahl jüdischer Familien in die Donauprovinz Dacien versetzt worden. Diese alt-dacischen Judenfamilien haben sich daselbst erhalten und sind sogar mindestens ebenso alt einheimisch als die rumänische Nation, unter welcher sie lebten. Sie bilden den Kern auch der heutigen rumänischen Judenbevölkerung.

In dem mittelalterlichen Europa wurden die Juden anfangs überall als eine besondere, von dem einheimischen Volke verschiedene *fremde Nation* betrachtet

und einem besonderen Ausnahmerecht unterworfen. Alle mittelalterlichen Staaten waren in dem Sinne Glaubensstaaten, dass sie nur den Rechtgläubigen, hier den orthodoxen Christen, volle bürgerliche Rechte zuerkannten und alle Ungläubigen und Andersgläubigen verfolgten, vertrieben, ausrotteten.

Einzig gegenüber den Juden machten die christlichen Regierungen eine Ausnahme in Erinnerung daran, dass das Christenthum ursprünglich aus dem Judenthum hervorgegangen war, und dass Christus selber und alle Apostel dem jüdischen Volksstamme angehört hatten. Deshalb wurden die Juden und der jüdische Kultus auch in den ausschliesslich christlichen Staaten innerhalb bestimmter Schranken *geduldet.*

In dem deutsch-römischen Reiche des Mittelalters, welches auch für Osteuropa als Vorbild galt, standen die Juden unter dem *Schirme des Königs.* Sie wurden durch des Königs Frieden geschützt. Sie galten als „Königliche Kammerknechte“ und „Reichsknechte“.

In den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters, dem *Sachsenspiegel* und dem *Schwabenspiegel* aus dem XIII. Jahrhundert wird die alte Ueberlieferung ausführlich dargestellt.

Schwäbisches Landrecht Art. 260: „Was die Juden Gnaden und Rechtes haben, das erwarb ihnen Josephus durch den König Titus. Dieser gab sie zu eigen in des Königs Kammer. Davon her sind sie des Reiches Knechte und der König soll sie schirmen.“

Art. 262. „Die Juden soll niemand zwingen zur Christenheit und zu christlichen Glauben. Mag man sie mit guten Worten dazu bringen, das soll man thun. Wird ein Jude Christ und will er wieder abfallen von dem Christenglauben, dann soll ihn das geistliche und weltliche Gericht zwingen, dabei zu bleiben. Verläugnet er dann den christlichen Glauben, so wird er als Ketzer verbrannt.“

In ähnlicher Weise wie der deutsche König und römische Kaiser nahmen auch die *Landesfürsten* die in

ihren Ländern wohnhaften Juden in ihren besondern Schutz und Schirm, und liessen sich dafür durch besondere Abgaben, die „Judensteuer“ bezahlen und beuteten die Geldkräfte und die Gewandtheit der Juden zu Geldgeschäften aus, um bei ihnen Geld zu borgen.

Meistens waren die Juden beschränkt in der Wahl ihres Wohnortes, in den Städten an bestimmte Judenquartiere, Judenviertel und Judengassen gebunden, in dem Erwerb von Grundstücken vielfältig gehemmt und beschränkt, mancher Ehrenrechte und der politischen Gemeinderechte beraubt, von einzelnen Berufen ausgeschlossen. Im Uebrigen aber waren sie des bürgerlichen Rechts gleich den Christen theilhaftig, und ihr Handel und Wandel wurde ebenso geschützt, wie der der Christen. Bei Darlehen genossen sie sogar ein Privilegium, Zinse zu nehmen, welche den Christen untersagt waren.

Mit der Zeit aber änderten sich auch diese Zustände in ganz Europa.

Die europäische Kultur der neueren Zeit hat sich allmählich losgerungen und befreit von den Banden, welche das Recht an einen bestimmten Glauben fesselten. Es wurde den heutigen Völkern klar, dass die Religion wesentlich eine innere Verbindung der menschlichen Seele mit Gott und daher nicht dem äusserlichen Zwang der Menschen unterworfen sein dürfe. Sie begriffen, dass das Recht, als die äussere Rechtsordnung, von Menschen festgesetzt werde, menschlichen Zwecken dienstbar und von Menschen zu handhaben und zu erzwingen sei und daher für Alle unter gleichen Verhältnissen das gleiche sein müsse. Daher wurde das moderne Recht von der *Voraussetzung* und *Bedingung eines bestimmten Glaubens abgelöst* und als *gemeines Recht für alle Landesbewohner* gleichmässig geordnet. Deshalb konnten die hergebrachten Beschränkungen des Juden-

rechtes nicht mehr fortbestehen. Sie mussten dem allgemeinen Rechte weichen.

Im Lauf der Jahrhunderte haben sich ebenso die Juden der verschiedenen Länder mit den übrigen Landeskindern *assimilirt.* Sie haben die Landessprache angenommen und grösstentheils auch die Landessitten. Die noch fortdauernden Eigenthümlichkeiten sind geringfügig geworden im Verhältniss zu der gemeinsamen Kultur und Civilisation, welche die Juden mit den Christen desselben Landes verband. Die Juden nehmen so die *Nationalität des Volkes an*, unter dem sie und mit dem sie zusammen lebten. Sie betrachten das Land auch als ihr *Vaterland.* Sie brachten demselben ihre Steuern und ihre freiwilligen Leistungen reichlich dar. Sie wurden ebenfalls zur Vertheidigung des Landes aufgerufen und opferten auch ihr Blut als Krieger im Dienste des Vaterlandes.

Dieser grosse Prozess der *Befreiung* der Juden aus ihrer gedrückten und vielfältig gehemmten Lage und ihrer *Nationalisirung* und *Gleichstellung* mit den übrigen Landesangehörigen ging im Westen Europas früher und geht im Osten später, aber mit Naturnothwendigkeit überall unaufhaltsam und unabweisbar vor sich. Es ist dieser Fortschritt geradezu ein *Kennzeichen* und eine *Forderung moderner europäischer Civilisation* geworden.

Die neueren europäischen Verträge und Congressbeschlüsse, welche sich auf Rumänien und die rumänischen Juden beziehen, sind in diesem Geiste verfasst und auszulegen.

Zunächst kommt die Convention von Oesterreich, Frankreich, Grossbrittannien, Preussen, Russland, Sardinien mit der ottomanischen Pforte vom 19. August 1858 in Betracht. Durch diesen Vertrag wurden die Verhältnisse der beiden Fürstenthümer Moldau und

Walachei völkerrechtlich geordnet. Es wurde für die Wahl der beiden Hospodare (Fürsten) gesorgt, zwei gesetzgebende Repräsentativversammlungen und eine gemeinsame Centralkommission für beide Fürstenthümer eingerichtet.

Der Artikel 46 dieses europäischen Verfassungsstatuts für die Moldau und Walachei lautet so:

„Les Moldaves et les Valaques seront tous égaux devant la oi, devant l'impôt, et également admissibles aux emplois publics dans l'une ou l'autre Principauté. Leur liberté individuelle sera garantie. Personne ne pourra être retenu, arrêté ni poursuivi que conformément à la loi. Personne ne pourra être exproprié, que légalement pour cause d'intérêt public et moyennant indemnité.“

„Les Moldaves et les Valaques de tous les rites chrétiens jouiront également des droits politiques. La jouissance de ces droits pourra être étendue aux autres cultes par des dispositions législatives. Tous les privilèges, exemptions ou monopoles, dont jouissent encore certaines classes, seront abolis.“

Der Artikel enthält eine Darstellung der Grundrechte, welche den Moldauern und Walachen gewährleistet werden. Die einen sind *als gemeines Recht* auf alle Rumänen ausgedehnt, ohne Unterschied, ob dieselben *Christen* sind oder einem *andern Kultus* ergeben, d. h. Nichtchristen sind. Dass die Juden vorzugsweise darunter gemeint sind, ist deshalb selbstverständlich, weil die Mohamedaner nach den frühern Verträgen gänzlich ausgeschlossen waren, die Juden dagegen in grosser Menge von Alters her zum Lande gehörten und im Lande wohnten. Der jüdische Kultus war somit der praktisch bei weitem wichtigste unter den nichtchristlichen Kulten.

Die andern Grundrechte sind zunächst ausschliesslich den christlichen Rumänen vorbehalten. Dahin gehören vornehmlich die *politischen* Rechte, im Gegensatze zu dem *Privatrecht, Strafrecht, Steuerrecht,* welche dieselben sind für christliche und nichtchristliche Rumänen.

Aber auch die politischen Rechte *dürfen* durch die Gesetzgebung nach dem Artikel 46, das Privat-, Straf- und Steuerrecht *müssen* auf die nichtchristlichen Rumänen wie auf die christlichen angewendet werden.

Im *Privatrecht* soll in Zukunft Rechtsgleichheit und gemeines Landrecht für alle Rumänen ohne Unterschied des Glaubens für Christen und Juden bestehen und die älteren Beschränkungen und Sonderrechte der Juden beseitigt werden. Nur im öffentlichen Rechte kann der Vorzug des Christen noch eine Weile fortdauern, es wird aber auch da die Aussicht auf spätere Gleichstellung eröffnet.

Das ist der unzweifelhafte Sinn dieses Artikels.

Durchaus irrthümlich ist die Auslegung, dass der Artikel überhaupt nicht auf die Juden Anwendung finde, weil die Juden keine Moldauer und keine Walachen sondern Fremde seien in der Moldau und Walachei.

Die Vorstellung dass die Juden eine *fremde Nation* seien, unter die christlichen Völker hineingeschoben, welche dem früheren Mittelalter allerdings eigen war, ist schon längst seit der Ausbildung der in sich einheitlichen Territorial- und Nationalstaaten untergegangen. Ueberall in Europa werden die einheimischen Juden in den verschiedenen Staaten und Ländern zu den *Staatsangehörigen* und *Landesgenossen* gerechnet und nur die einem *fremden Staate angehörigen* Juden als Fremde angesehen, ebenso wie christliche Fremde.

Die *rumänischen Juden* unterscheiden sich von *nichtrumänischen Juden*, die in Rumänien wohnen, nicht anders, als sich rumänische Christen von fremden Christen in Rumänien unterscheiden.

Die ersten sind staatsrechtlich mit dem rumänischen Lande und Volke verbunden und werden völkerrechtlich von den Fremden d. h. den Angehörigen fremder Staaten und Länder unterschieden. Als daher die

Verhältnisse der Fürstenthümer Moldau und Walachei durch völkerrechtliche Verträge neu geordnet wurden, so wurden auch die Verhältnisse der früher abhängigen jüdischen Bevölkerung in Rumänien mitgeordnet. Die ganze Bestimmung des Artikels 46, welche deutlich zwischen christlichen und nichtchristlichen (jüdischen) Rumänen unterscheidet, wäre ganz sinnlos ohne diese Annahme. Gerade von den Juden handelt der Artikel wesentlich. Er will die Forderungen der modernen europäischen Civilisation bezüglich der Juden stufenweise auch den Rumänen beibringen. Für einmal begnügt er sich, *privatrechtliche, strafrechtliche* und *steuerpflichtliche Gleichstellung* vorzuschreiben. Die *politische Gleichberechtigung* deutet er als eine Forderung der Zukunft an.

II.

Rumänische Gesetze und Praxis nach 1858.

Die rumänische Gesetzgebung nach 1858 beachtete die Vorschriften des Vertrages von 1858.

A. Der *Code Civil* von 1864, welcher dem Code civil des Français nachgebildet ist, unterscheidet gleich diesem zwischen rumänischen *Staatsangehörigen* und rumänischen *Staatsbürgern* (citoyens.)

Die rumänische Staatsangehörigkeit (Nationalität) kann sogar von den Kindern fremder Leute dann erworben werden, wenn sie in Rumänien geboren und bis zur Volljährigkeit erzogen worden sind.

Art. 9. Der christliche Glaube ist *kein Erforderniss*

dieser Erwerbsform. Auch von *fremden Juden* abstammende Judenkinder werden Rumänen, wenn sie in Rumänien geboren und erzogen sind und niemals einen fremden Staatsschutz genossen haben, sobald sie ein Jahr nach erreichter Volljährigkeit sich melden. Aber Staatsbürger werden sie nach dem Gesetze nicht; denn das Staatsbürgerrecht mit seinen politischen Wirkungen ist noch den *christlichen Rumänen* vorbehalten.

Da sogar von *fremden Juden* stammende Kinder auf diese Weise die rumänische Nationalität erwerben können, so versteht sich ganz von selbst, dass die Kinder aus *rumänischen Judenfamilien* von Rechtswegen *sofort* Rumänen werden mit der Geburt, wenngleich sie nicht ohne weiteres ein Anrecht auf das politische Staatsbürgerrecht erwarben. Dieselben können *nur als Rumänen* betrachtet werden, da sie zu Rumänien gehören und keinem anderen, fremden Staate verbunden sind. Das Gegentheil annehmen, wie es der Gerichtshof von Jassy am 10. November 1877 gethan hat, indem er geradezu behauptet: „Die Juden haben *kein Vaterland* und gehören *keinem Staate* an“, heisst die gesammte europäische Staatenentwickelnng verläugnen, indem überall die Juden der verschiedenen Länder und Staaten als *Landes-* und *Staatsgenossen* anerkannt sind; das würde in Europa einen Zustand schaffen, wie er in aussereuropäischen Staaten gegenüber wilden oder halbwilden Stämmen gelegentlich noch vorkommen mag, aber in keiner Weise auf die Juden passt, welche an Intelligenz und Bildung mit den christlichen Nationen wohl zu wetteifern vermögen und sich längst in Sprache, Sitte, Cultur, Berufsleben mit denselben assimilirt haben. Das europäische Recht der civilisirten Völker lässt *keine staatenlosen, heimatlosen Stämme* zu, sondern ordnet sie alle den Staaten

und Ländern zu, mit denen sie durch Abstammung oder Wohnsitz verbunden sind.

B. Ferner die *Staatsverfassung* des geeinigten Fürstenthums Rumänien von 1866.

Auch sie unterscheidet zwischen der privatrechtlich wirkenden *rumänischen Nationalität*, für welche keineswegs christliches Bekenntniss gefordert wird, und dem öffentlich-rechtlichen *rumänischen Staatsbürgerthum*, welches fremden Christen durch Naturalisation verstattet wird, *fremden Nichtchristen* (Juden) aber unzugänglich ist. Art. 7.

Rumänischen Juden, welche auf jeden fremden Rechtsschutz verzichten, wird der Erwerb des Staatsbürgerthums durch die Verfassung nicht verwehrt; im Gegentheil kennt Art. 9 keinen Unterschied der Geburt und des Orts. Der Art. 10 gewährt allen Klassen der Rumänen, folglich auch den rumänischen Juden, *Rechtsgleichheit* in *Privatrecht*, *Strafrecht*, *Steuerrecht*. Ein Gegensatz der Religion ist hier nicht erwähnt und daher auch nicht zugelassen.

C. Das *Gemeindegesetz* von 1864 und 1874 erkennt ausdrücklich die Existenz von „*einheimischen Israeliten*“, „*jüdischen Rumänen*“ an, und bestreitet keineswegs ihr Recht, unter gewissen Bedingungen auch das *rumänische Staatsbürgerthum* zu erwerben, d. h. zu der privatrechtlichen, vollen Rechtsfähigkeit auch die politische hinzuzufügen. Aber es sucht doch die Bedingungen dieses Erwerbs für rumänische Juden enger zu begrenzen und zu verschärfen, um die Massen abzuwehren und nur solche Juden zu Bürgern zu erheben, welche in der Armee mindestens als Unterofficiere gedient oder eine höhere wissenschaftliche Ausbildung, sei es in Rumänien, sei es im Ausland, erworben haben, oder die als Fabrikbesitzer mindestens 50 Arbeiter beschäftigen.

Rechtlich stand also fest:

1⁰. Die *rumänischen Juden* sind zu unterscheiden von den *fremden Juden* in Rumänien.

2⁰. Die rumänischen Juden haben einen Anspruch auf *Rechtsgleichheit* in *Privatrecht, Strafrecht, Steuerrecht.*

3⁰. Sie können auch die politischen Rechte als *Staatsbürger* erwerben, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen.

Aber die Rechtsgrundsätze wurden keineswegs immer in der Praxis beachtet, auf welche ältere Gewohnheiten, der im Oriente noch immer leicht erregbare Religionseifer, Vorurtheile und Leidenschaften eine störende Einwirkung übten.

Zu den öffentlich-rechtlichen *Pflichten* freilich, insbesondere zur Steuerzahlung und zu der Wehrpflicht, wurden die rumänischen Juden unbedenklich angehalten. Die Wehrpflicht insbesondere setzt grundsätzlich *Staatsangehörigkeit* voraus. Den Staats- und Landesfremden darf man nicht zumuthen, dass sie ihr Blut für den Staat opfern, dem sie nicht durch das Blut verbunden sind. Indem die rumänischen Juden zum Militärdienst angehalten wurden, behandelte man dieselben als Staatsangehörige, und die gesuchte künstliche Fiction, dass sie zwar militärpflichtig seien im Unterschied von den Juden in Rumänien, die fremden Staaten angehören, nicht aber Rumänen, widerstreitet aller gesunden Logik und den primären staatsrechtlichen Begriffen.

Aber die den Pflichten entsprechenden Rechte wurden ihnen vielfach verkümmert und entzogen. Es wurde im Widerspruch mit der Militärpflicht in der Jurisprudenz der geschichtlich unwahre und rechtlich verwerfliche Satz ausgebildet, dass die rumänischen Juden *Landesfremde* seien *gleich* den *fremden Juden* in Rumänien.

In Folge dieser rechtlich unhaltbaren Gleichstellung wurde auch den rumänischen Juden die Niederlassung auf dem Lande wenn nicht ganz untersagt, doch überaus erschwert, (Polizeigesetz von 23. December 1868 und Ministerialverordnungen von 1868 und 1869), der Erwerb von Grundeigenthum sogar in den Städten überaus erschwert (Gesetz vom 31. August 1864), der Tabakshandel verboten, der Verkauf von Spirituosen und Schankwirthschaften in Landgemeinden untersagt, (Gesetz vom 1. April 1873), die Unternehmung öffentlicher Arbeiten verwehrt (Decret vom 3/15. Februar 1868). In diesen Gesetzen wurden die Juden freilich nicht genannt, aber sie wurden in Folge jener unrichtigen Jurisprudenz als angebliche Nichtrumänen thatsächlich den Beschränkungen der fremden Juden unterworfen.

Die Judenverfolgungen, welche in Rumänien mehrere Male ausgebrochen sind, können ohne Annahme heftiger und noch ungezähmter Leidenschaft in den Massen nicht erklärt werden. Sie haben Europa davon überzeugt, dass hier noch eine Pflicht der Menschlichkeit und der Civilisation zu üben sei, und dass die rumänischen Rechtszustände und Sitten einer gründlichen Reform und Verbesserung bedürfen, um Rumänien den civilisirten Staaten ebenbürtig an die Seite zu stellen. Desshalb hat sich der europäische Congress, welcher 1878 in Berlin zusammentrat, auch mit der rumänischen Judenfrage ernstlich beschäftigt.

III.

Der Berliner Congress von 1878.

Der europäische Congress, der im Jahre 1878 die Neuordnung der Donau- und Balkanländer feststellte, hat in mehreren Sitzungen über das europäische Prinzip der religiösen Freiheit und der Unabhängigkeit des Rechtes von dem Unterschiede der Religion und Confession verhandelt und bei mehreren Gelegenheiten die Nothwendigkeit entschieden anerkannt, auch den Ländern im Südosten von Europa die Beachtung dieses modern europäischen Prinzips nachdrücklich zur Pflicht zu machen.

Schon in der Sitzung vom 24. Juni brachte der französiche Minister *Waddington* das allgemeine Prinzip zur Sprache und verlangte dessen Anerkennung für *Bulgarien* und *Ost-Rumelien*.

In der Sitzung vom 25. Juni erklärten sich alle Repräsentanten der Congressmächte einverstanden mit dem Gedanken, und in der folgenden Sitzung sprachen überdem die Vertreter von Grossbrittannien und von Deutschland ihren Wunsch aus, dass dies Prinzip nicht auf Bulgarien beschränkt, sondern auf das ganze ottomanische Reich in Europa und Asien ausgedehnt werde. Der Vertreter der Türkei, *Karatheodory Pascha*, erklärte sich mit dem Prinzip der religiösen Toleranz durchaus einverstanden und behauptete, sie werde von der Türkei respectirt.

Dann kam das Prinzip wieder bezüglich *Serbien* zur Sprache. Es wurde neuerdings angetragen, dass *Serbien* die Anerkennung des Grundsatzes religiöser Glaubensfreiheit und vollständiger Gleichberechtigung der verschiedenen Religionen zur Pflicht und zu einer Be-

dingung der Unabhängigkeit gemacht werde. (Sitzung vom 28. Juni.)

Damals wurde auch der Juden ausdrücklich erwähnt. Der Fürst *Gortschakow* bemerkte, dass die Fassung des Prinzips, dem er ebenfalls zustimme, auch die eigenthümlichen Verhältnisse der Juden mit umfasse.

„Die Glaubens- und Cultusfreiheit sei unbedenklich auch den Juden zu gewährleisten, aber ihnen volle bürgerliche und politische Rechtsgleichheit zuzugestehen, sei in Serbien und Rumänien, wie in Russland nicht ungefährlich, indem die dortigen Juden nicht mit denen in Berlin, Paris, London oder Wien zu vergleichen, sondern geradezu eine Geissel für jene Länder seien."

Der Fürst *Bismarck* erwiderte darauf, vielleicht seien die schlimmen Eigenschaften der dortigen Juden eine Folge der Rechtsungleichheit, in der sie gehalten werden. Er unterstützt den Antrag Frankreichs mit den Worten:

„Der Beifall von Deutschland ist jedem Antrag gesichert, welcher der religiösen Freiheit förderlich ist."

Ebenso sprechen sich die Vertreter von Italien, Oesterreich-Ungarn, Grossbrittannien dafür aus. Der Präsident weist noch nachdrücklich darauf hin, dass die Unabhängigkeit von Serbien nur anerkannt werde, wenn Serbien diese religiöse Freiheit seinerseits anerkenne.

Ganz denselben Verlauf nahm die Verhandlung über *Rumänien* in der Sitzung vom 1. Juli. Die französischen Bevollmächtigten stellten wieder den Antrag, dass die Anerkennung eines unabhängigen Staates *Rumänien* abhängig gemacht werde von der rumänischen Anerkennung der europäischen Rechtsregel der Rechtsgleichheit und der Freiheit der verschiedenen Religionen. Herr Waddington äusserte nach dem Protokoll:

„Son Excellence pense qu'il n'y a pas à hésiter, que la Roumanie, demandant à entrer dans la grande famille européenne,

doit accepter les charges et mêmes les ennuis de la situation, dont elle réclame le bénéfice, et que l'on ne trouvera, de longtemps, une occasion aussi solemnelle et décisive d'affirmer de nouveau les principes qui font l'honneur et la sécurité des nations civilisées."

Der Minister bemerkte überdem, dass die lokalen Schwierigkeiten, welche in Rumänien einer Gleichstellung der Juden entgegenstehen mögen, am ehesten dadurch überwunden werden, dass auch den Juden die Solidarität ihrer Interessen mit denen der einheimischen christlichen Bevölkerung durch Gleichbehandlung zum Bewusstsein gebracht und sie gewöhnt werden, nur der eigenen Anstrengung nicht fremder Hülfe zu vertrauen. Fürst *Bismarck* unterstützte den Antrag lebhaft, wieder unter Berufung darauf, dass die deutsche Reichsverfassung und die allgemeine Meinung Europas auf dieses Prinzip Werth legen. Ebenso erklärte sich Graf *Andrassy* für Oesterreich-Ungarn. Der englische Minister *Lord Beaconsfield* hob neuerdings hervor, dass nur unter dieser Bedingung die Unabhängigkeit Rumäniens anerkannt werde. Auch *Italien* trat dieser Ansicht bei, ebenso die *Pforte*. Der Fürst *Gortschakow* schloss sich ebenfalls an, vorzugsweise die Cultus-Freiheit betonend. Graf *Schuwalow* fügte überdem noch die Abtretung Bessarabiens als eine weitere Bedingung hinzu, welche Russland fordern müsse. Schliesslich hat der Congress beide Bedingungen in die Congressacte aufgenommen.

Die Befreiung des Rechts von der Gebundenheit an ein bestimmtes religiöses Bekenntniss und die Freiheit des Cultus beschäftigten den Congress nochmals in der Sitzung vom 4. Juli, in welcher diese Prinzipien für das ganze *ottomanische Reich* mit Zustimmung der hohen Pforte proklamirt wurden.

Als in der Sitzung vom 10. Juli die Redactionscommission die Formulirung des Prinzips für Bulgarien,

Serbien, Montenegro und Rumänien vorlegte, machte der Graf *de Launay* die Bemerkung, um jedes Missverständniss in Rumänien über die Ausdehnung des Prinzipes auf die rumänischen Juden zu verhindern, wäre es zweckmässig, folgenden Satz hinzuzufügen:

„Die Juden Rumäniens, insofern sie nicht einer fremden Nationalität angehören, erwerben von Rechtswegen die rumänische Nationalität."

Der französische Bevollmächtigte *Desprez* sprach sich Namens der Redactionscommission gegen eine Aenderung der früheren Fassung aus, welche bereits alle Verhältnisse berücksichtige und ausgleiche. Ebenso warnte der Präsident Fürst *Bismarck* vor jeder Abänderung des bereits allgemein Gutgeheissenen. Fürst Gortschakow erinnerte wieder an seine Bedenken gegen die volle Rechtsgleichheit der Juden, ohne im Uebrigen einen Widerspruch gegen die allgemeine Fassung zu erheben. Graf *de Launay* beruhigte sich selber damit, dass sein Antrag im Protokoll erwähnt sei. Der Congress begnügte sich, die allgemeine Bestimmung, wie sie vorher schon vereinbart, neuerdings zu billigen.

Dieselbe lautet nun in der Congressakte von 13. Juli 1878, Art. 44 so:

„En Roumanie la distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs, ou l'exercice des differentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit."

„La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes seront assurées à tous les ressortissants de l'Etat roumain aussi bien qu'aux étrangers, et aucune entrave ne sera apportée soit à l'organisation hiérarchique des differentes communions, soit á leurs rapports avec leurs chefs spirituels."

„Les nationaux de toutes les Puissances, commerçants ou autres, seront traités en Roumanie, sans distinction de religion, sur le pied d'une parfaite égalité."

Ausdrücklich wird im Artikel 43 die Beachtung dieser europäischen Rechtssätze als eine Bedingung der Unabhängigkeit Rumäniens bezeichnet.

Es wird daher dem Staate Rumänien die Aufnahme in die europäische Staatsfamilie nur unter der Bedingung zugesichert, dass der Unterschied der Religion kein Hinderniss der bürgerlichen und politischen Rechtsfähigkeit und des Rechtsgenusses sei.

Dieses Grundrecht wird den jüdischen Staatsangehörigen Rumäniens gewährleistet. Alle Gesetze, welche die rumänischen Juden von dem Erwerb von Grundeigenthum, von gewissen Berufsweisen und überhaupt von dem Genuss des bürgerlichen Rechts ausschliessen, müssen daher abgeschafft werden. Es muss den rumänischen Juden auch der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern unter denselben Bedingungen wie den christlichen Rumänen eröffnet, es müssen jenen dieselben politischen Rechte unter gleichen politischen Voraussetzungen gewährt werden, wie diesen. Der Unterschied des Glaubens hat keine Rechtswirkung mehr.

Ebenso sind die Fremden in Rumänien ohne Unterschied, ob sie Christen, Juden oder Mahomedaner sind, nach gleichem Fremdenrechte zu behandeln.

Das ist die Meinung des Congresses.

Nur wenn das geschieht, sind die europäischen Mächte verpflichtet, Rumänien als unabhängigen europäischen Staat anzuerkennen. Nur unter dieser Voraussetzung werden die Grossmächte mit Rumänien als einem vollberechtigten europäischen Staate in Verkehr treten. Dagegen helfen keine künstlichen Ausflüchte und Wendungen. Die Meinung, welche Herr *Hänel* im deutschen Reichstage am 28. März 1879 ausgesprochen hat, stimmt offenkundig mit der Meinung auch der Cabinette und der civilisirten Völker überein.

Daraus, dass der Congress sich mit der Fassung des allgemeinen Prinzips befriedigte und den Zusatzantrag des Grafen *de Launay* als unnöthig fallen liess, kann durchaus nicht geschlossen werden, dass der Congress eine andere Meinung als Graf *de Launay* über die rumänischen Juden hatte. Nicht desshalb, weil er dieselben nicht für Rumänen, sondern für Fremde gehalten hatte, nahm er den Zusatz nicht auf; ganz im Gegentheil sind unter „*tous les ressortissants de l'Etat roumain*“ die rumänischen Juden selbstverständlich inbegriffen und werden von den „*étrangers*“ und den „*nationaux de toutes les Puissances*“ deutlich unterschieden. Der Zusatz wurde nicht aufgenommen, weil er unnöthig schien, weil er leicht zu neuen Verhandlungen den Anlass geben konnte, die besser vermieden wurden. Es konnte auch die Fassung des Zusatzes Bedenken wach rufen; denn die jüdischen Rumänen brauchen nicht erst die rumänische Nationalität — verschieden von dem Staatsbürgerrecht — zu „erwerben“, sie *haben* dieselbe von Rechtswegen, da sie keine andere Staatsangehörigkeit haben.

IV.

Verfassungsreform in Rumänien.

Der Berliner Congress hat sich darüber nicht näher ausgesprochen, in welcher Form Rumänien die Bedingung seiner Unabhängigkeitserklärung zu erfüllen habe. Der Congress wollte und konnte das nicht thun, weil es Sache der Rumänen selber war, den Weg zu finden und einzuschlagen, welcher zum Ziele

führt. Die europäischen Mächte konnten ruhig abwarten, bis Rumänien den Nachweis führe und das Vertrauen erwecke, dass es aufrichtig und vollständig den Unterschied des Glaubens mit Bezug auf bürgerliche und politische Rechtsfähigkeit und Rechtsgleichheit beseitigt und die Glaubensfreiheit rückhaltslos anerkannt haben werde.

Erst nachdem das geschehen, sind die Mächte veranlasst und verpflichtet, Rumänien als einen unabhängigen europäischen Culturstaat anzuerkennen.

Unbedingt nothwendig ist zu diesem Behuf die Streichung des zweiten Absatzes in Artikel 7 der rumänischen Verfassung, weil dieser Absatz ganz ausdrücklich die christliche Religion als ein Erforderniss der an Fremde zu ertheilenden Naturalisation vorgeschrieben hatte und eine verfassungsmässige Handhabe gewährte, die rumänischen Juden von dem Erwerb des Staatsbürgerrechtes auszuschliessen.

Aber diese Aenderung der Verfassung genügt für sich allein nicht, um ausserhalb Rumäniens Glauben zu erwecken, dass die rumänischen Juden nun wirklich den rumänischen Christen gleichgestellt werden, und alle jene gesetzlichen und polizeilichen Beschränkungen, welche bisher in Rumänien zum Nachtheile der Juden eingeführt waren, in Wahrheit aufgehoben seien. Es genügt jene Verfassungsänderung umsoweniger, als noch immer angesehene rumänische Staatsmänner und Juristen an der unhaltbaren Fiction festzuhalten scheinen, die Juden Rumäniens seien keine Rumänen, sondern Landesfremde, selbst wenn sie keinem fremden Staate angehören, sondern nur dem Staate Rumänien verbunden und von diesem Staate allein abhängig sind.

Es ist undenkbar, dass die europäischen Mächte eine solche Fiction, welche allem in den civilisirten Staaten Europas geübten Rechte widerspricht und mit

der Bestimmung der Berliner Congressakte durchaus unvereinbar ist, gutheissen werden. Rumänien wird daher, so lange dieselbe nicht aufgegeben wird, immer auf Schwierigkeiten stossen, wenn es als Staat von den Mächten anerkannt werden will. Es wird diese Schwierigkeit erst an dem Tage überwinden, an welchem es die rumänischen Juden als Rumänen anerkennt und ihnen gleiches Recht mit den rumänischen Christen gewährt.

Eher würde Rumänien Vertrauen finden, wenn es sich entschlösse, den *Artikel 44* der Berliner Congressakte *wörtlich in seine Verfassung aufzunehmen.*

Aber selbst dann würde Rumänien, um jeden Zweifel in die aufrichtige Erfüllung der ihm auferlegten Bedingung zu heben, nicht umhin können, jene gesetzlichen *privilegia odiosa* der rumänischen Juden ohne Verzug ausdrücklich aufzuheben.

Die gegenwärtig zur Revision des Artikels 7 der Verfassung berufene Versammlung ist nach Artikel 129 der Verfassung *nicht* berechtigt, auch andere Artikel zu revidiren und abzuändern.

Diese Beschränkung ihrer Aenderungsbefugniss ist aber kein Hinderniss für die Versammlung, den Artikel 44 der Berliner Congressakte als einen *neuen Zusatzartikel* zu der rumänischen Verfassung gutzuheissen und aufzunehmen.

Der Artikel 129 bezieht sich nur auf *Abänderungen der bestehenden Verfassungsartikel,* er steht einem Zusatz zur Verfassung, welche keinem der vorhandenen Verfassungsartikel widerspricht und keinen andern Artikel abändert, nicht im Wege.

Ohnehin ist Rumänien genöthigt, die Berliner Congressakte, welche europäisches Recht schafft, als Autorität auch für sich zu beachten. Sachlich geschieht also nichts Neues, sondern nur das Zweckmässige und

Unvermeidliche, wenn Rumänien den Artikel 44, dessen Durchführung die Bedingung seiner Unabhängigkeit ist, in der möglichst feierlichen und möglichst sichernden Form eines neuen Verfassungsartikels ausdrücklich als rumänisches Verfassungsrecht proklamirt.

Die Interessen des Staates Rumänien, seine Unabhängigkeit und seine Aufnahme in die europäische Staatenfamilie zu sichern, die gerechten Forderungen der rumänischen Juden auf Gleichberechtigung mit den rumänischen Christen und das europäische von dem Congress vorgeschriebene Recht stimmen also darin zusammen, dass auch in Rumänien der Unterschied des Glaubens aufhören müsse, die bürgerliche und politische Rechtsordnung zu spalten und zu verwirren.

Heidelberg, 8. Mai 1879.

Dr. **J. C. Bluntschli**
Professor, Geheimrath.

Druck der Societät der Berliner Bürger-Zeitung (W. & S. Loewenthal)
Berlin SW., Schützenstr. 68.



Druck der Societät der Berliner Bürger-Zeitung (W. & S. Loewenthal)
Berlin SW., Schützenstr. 68.